



Satzung zur Unterstützung von Vereinen

Satzung über die Förderung der Vereine in der Gemeinde Spiesen-Elversberg vom 18.11.2022, zuletzt geändert am 26.02.2026

- § 1 Allgemeine Vorschriften
- § 2 Zuschuss bei Vereinsjubiläen
- § 3 Zuschüsse für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung
- § 4 Prämien und Preise für Veranstaltungen oder Erfolge mit überörtlicher Bedeutung
- § 5 Art und Umfang der Förderung
- § 6 Zuschüsse bei Baumaßnahmen
- § 7 Zuschüsse zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten und Gegenständen für die Jugendarbeit
- § 8 Pflege und Instandhaltung von Sportgeräten
- § 9 Zuschüsse für Fahrten von Jugend- und Seniorengruppen
- § 10 Form und Fristen
- § 11 Schlussbestimmungen

§ 1 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Gemeinde Spiesen-Elversberg fördert alle in Spiesen-Elversberg ansässigen Vereine.
- (2) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel in der sich aus dieser Satzung ergebenden Höhe gewährt.
- (3) Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Senioren im Sinne dieser Satzung sind Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet haben.
- (4) Über die Gewährung, Art und Höhe der Förderung entscheidet der Gemeinderat. Dies gilt nicht, soweit nach den §§ 6, 7 und 8 dieser Satzung eine Beihilfe oder ein Zuschuss gewährt werden soll, der 500,00 € nicht übersteigt; in diesen Fällen entscheidet der Bürgermeister.
- (5) In besonderen Fällen kann der Gemeinderat von der Satzung abweichende Beschlüsse fassen.

§ 2 Zuschuss bei Vereinsjubiläen

Die Gemeinde Spiesen-Elversberg gewährt aus Anlass von Vereinsjubiläen auf Antrag Ehrengeschenke in folgender Höhe:

25-jähriges Vereinsjubiläum 125,00 €
50-jähriges Vereinsjubiläum 250,00 €
75-jähriges Vereinsjubiläum 375,00 €
100-jähriges Vereinsjubiläum 500,00 €
125-jähriges Vereinsjubiläum 500,00 €

Bei anderen Vereinsjubiläen entscheidet der Bürgermeister über die Höhe des Betrages, soweit der Betrag 500,00 € nicht übersteigt.

§ 3 Zuschüsse für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung

Für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung in Spiesen-Elversberg können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Der Antrag ist **6 Wochen** vor Durchführung der Veranstaltung unter Offenlegung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben bei der Verwaltung der Gemeinde Spiesen-Elversberg zu stellen.

§ 4 Prämien und Preise für Veranstaltungen oder Erfolge mit überörtlicher Bedeutung

Für besondere Veranstaltungen oder Erfolge mit überörtlicher Bedeutung können auf Antrag Prämien oder Preise gewährt werden.

§ 5 Art und Umfang der Förderung

(1) Alle Vereine erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss (Grundbetrag) in Höhe von 100,00 Euro, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt.
Der Höchstbetrag wird auf 7.500 € festgelegt.

(2) Den Vereinen werden weitere Zuschüsse gewährt:

1. Für jedes aktive jugendliche Mitglied 10,00 €
2. Für alle weiteren aktiven Mitglieder 5,00 €

Maßgebend für die Berechnungen des Zuschusses ist die Mitgliederzahl, die einem übergeordneten Verband gemeldet ist. **Die Meldung ist dem Antrag beizufügen.**

(3) entfällt

(4) Den Sportvereinen werden folgende Beihilfe zur Unterhaltung und Nutzung von sportlichen Einrichtungen gewährt:

je Fußballplatz 1.500,00 € jährlich
je Tennisplatz 1.000,00 € jährlich
je Schießstandeinrichtung 1.000 € jährlich
je sonstige sportliche Einrichtungen 500 € jährlich.

Den Sport treibenden Vereinen werden 50 % der Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser) auf Nachweis von der Gemeinde erstattet.

Den Feuerwehren sowie DRK und Malteser werden die Kosten für die Reinigung der Gemeinschaftsräume und der Toilettenanlagen auf Nachweis von der Gemeinde erstattet.

(5) Den musiktreibenden Vereinen wird auf schriftlichen Antrag für die Anschaffung von Instrumenten und Noten ein Zuschuss von 10 %, jedoch höchstens 500 € je Kalenderjahr, gewährt.

(6) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Vorschrift müssen bis **zum 31. August** eines Kalenderjahres beim Hauptamt der Gemeinde Spiesen-Elversberg unter Verwendung der hierfür bereitgestellten Formulare eingereicht werden. Die Richtigkeit der Angaben des Antrages ist durch die Unterschrift des Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 6

Zuschüsse bei Baumaßnahmen/ Investitionen

(1) Die Gemeinde Spiesen-Elversberg gewährt den Vereinen Zuschüsse

- a) zum Bau oder der Erweiterung von Vereinsanlagen
- b) für Instandsetzungsarbeiten an Vereinsanlagen größeren Umfanges.

Die Gemeinde zahlt einen Zuschuss von 20 % der im vorzulegenden Verwendungsnachweis aufgeführten Kosten, max. 20.000,00 €.

(2) Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die der aktiven Sportausübung dienen. Ausgeschlossen von Zuschüssen sind der Bau von Clubräumen und deren Einrichtungen, Wohnungen, Geschäftsräumen, Tribünen und Zuschauerrängen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Die Baumaßnahmen müssen einschlägigen Richtlinien des Sportstättenbaues entsprechen. Der Zuschuss wird vom Gemeinderat entschieden. Vor der Auszahlung der Mittel muss ein schriftlicher Verwendungsnachweis mittels quittierter Belegliste, eingereicht werden.

(3) Die Mittel sind zweckgebunden und nur für die durch den Rat bestätigte Maßnahme zu verwenden.

- 4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Rat abweichende Regelungen treffen.
- 5) Investitionen und Baumaßnahmen sollen frühestmöglich bei der Verwaltung angezeigt werden. Nach Möglichkeit bereits bis 31.08. des Vorjahres der Umsetzung. Die Finanzierung muss auch ohne den Zuschuss der Gemeinde sichergestellt sein.

§ 7

Zuschüsse zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten und Gegenständen

(1) Die Gemeinde Spiesen-Elversberg fördert die Ausstattung von Sportanlagen mit Sportgeräten sowie die Beschaffung von Gegenständen soweit dies zur Sicherstellung eines möglichst wirkungsvollen Sportbetriebes erforderlich ist. Der Zuschuss beträgt 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 5.000,00 €. Als zuwendungsfähige Kosten gelten die in den Angeboten der Lieferfirmen bzw. die im Verwendungsnachweis angegebenen und durch Rechnungen belegten Beträge.

(2) Eine Beschaffungsmaßnahme ist förderungsfähig, wenn die zu beschaffenden Sportgeräte bei normaler Abnutzung mindestens drei Jahre verwendet werden können. Nicht förderungsfähig sind Sportgeräte und Gegenstände für die Jugendarbeit, die nicht der unmittelbaren Sportausübung dienen, (beispielsweise Transportgeräte, Mattenwagen, usw.) oder deren Einzelbeschaffungspreis weniger als 500,00 € beträgt.

§ 8

Pflege und Instandhaltung von Sportgeräten

Für die Pflege und Instandhaltung von Sportgeräten kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden, soweit die Aufwendungen für die betreffende Maßnahme 500,00 € übersteigen. Es werden 20 % der Aufwendungen, jedoch höchstens 5.000,00€ übernommen.

§ 9

Zuschüsse für Fahrten von Jugendgruppen und Senioren

Für förderungswürdige Fahrten von Jugendlichen und Senioren gewährt die Gemeinde Spiesen Elversberg auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 2,50 € je Teilnehmer und Tag, höchstens jedoch 250,00 €. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Bürgermeister. Der Zuschuss wird nur für Fahrtteilnehmer gewährt, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Spiesen-Elversberg haben und entweder Jugendliche oder Senioren im Sinne dieser Satzung sind. Mit dem Antrag ist eine Teilnehmerliste einzureichen, die Angaben zu Wohnort und Geburtsdatum der Teilnehmer enthält.

Pro 10 TeilnehmerInnen ist eine erwachsene Begleitperson förderfähig.

§ 10

Form und Fristen

(1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach §§ 3 und 4 müssen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungsdatum der Gemeindeverwaltung vorliegen.

(2) Alle anderen Anträge auf Gewährung von Zuschüssen werden nur berücksichtigt, wenn sie schriftlich und vollständig bis zum **31.08.** des betreffenden Kalenderjahres der Verwaltung vorliegen. Den Anträgen ist eine detaillierte Kostenaufstellung **(ausgenommen § 5 und § 9)**, in den Fällen des **§ 6** zudem ein Finanzierungsplan, beizufügen. Die Abrechnung der jeweiligen Maßnahme erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelegen.

(3) Anträge, die verspätet eingehen, können im Folgejahr berücksichtigt werden, soweit ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Anträge nach § 5 sind davon ausgenommen.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 28.02.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt zeitgleich die Richtlinie zur Förderung von Investitionen durch Vereine in der Gemeinde Spiesen-Elversberg vom 01.06.2012 außer Kraft.

Spiesen-Elversberg, den 27.02.2026

Gez.
Bernd Huf
Bürgermeister